



IG Gleitschirmfreunde Unterfranken  
Herrn Ralf Morgenroth  
Dammweg 9  
97506 Grafenrheinfeld

Gmund, 18.03.2009

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Euerbach", 97502 Euerbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags  
der Interessengemeinschaft Gleitschirmfreunde Unterfranken, vertr. durch  
Ralf Morgenroth, vom 27.10.2008 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 701 (Starts) und 726 (Landungen), Gemarkung Euerbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Nach dem Start ist schnellstmöglich eine Mindestflughöhe von 400 m über Grund zu erreichen. Diese Höhe sollte bis zum Landevorgang gehalten werden.
2. Das Vogelschutzgebiet Garstadt mit seinem Erweiterungsgebiet darf nicht überflogen werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Es sind max. 30 Flugtage pro Jahr zulässig.
4. Es sind Starts von max. 6 Piloten pro Flugtag zulässig.
5. Sofern das Vorkommen besonderer geschützter Vogelarten, z.B. Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan, in der Nähe der Startflächen festgestellt wird, ist der Schleppbetrieb während der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen. Die Nutzungsuntersagung mit der konkreten Zeiteinschränkung erfolgt ggf. durch die Untere Naturschutzbehörde.
6. Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist der zuständige US-Platzhalter AFOD telefonisch unter der Rufnummer 06221-176201 zu informieren. Infos sind auch über NOTAMS abzufragen.
7. Einmündende Wege sind bei Schleppbetrieb ausreichend abzusichern.
8. Der Bewuchs der landwirtschaftlichen Flächen neben der Schleppstrecke muss sichere Landungen zulassen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt im lokalem Übungsgebiet (HFCA) des US-Hubschrauber Flugplatzes Schweinfurt. Es ist somit mit verstärktem Hubschraubertiefflug zu rechnen.
4. Das Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 27.10.2008 wurde durch Interessengemeinschaft Gleitschirmfreunde Unterfranken, vertr. durch Ralf Morgenroth, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt wurde mit Schreiben vom 14.11.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 12.02.2009 gab die Naturschutzbehörde eine Stellungnahme ab. Nach eingehender Prüfung wurde dem beantragten

Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 12.03.2009 nachgewiesen.

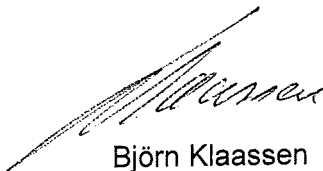
Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 14.11.2008 am Verfahren beteiligt. Das Luftwaffenamt gab am 20.11.2008 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb